



# Leitlinien

für die Aufstellung des Sachlichen  
Teilplans Wind/Erneuerbare Energien



# Vorwort

Klimaschutz und Klimaanpassung sowie der damit verbundene schnelle und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sind zentrale Zukunftsaufgaben der Regionalentwicklung und der Regionalplanung. Die Region OWL ist sich dieser Zukunftsaufgaben bewusst und hat in den letzten Jahren bereits einen substanziellen Beitrag zur dringend notwendigen Energiewende geleistet. Ende 2023 waren in OWL 1.000 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.851 MW in Betrieb. 2023 wurden 100 Anlagen mit einer Leistung von 167 MW neu genehmigt. Im Rahmen der Bauleitplanung haben die Kommunen in OWL bereits über 14.200 ha Flächen für den Ausbau der Windenergie planerisch gesichert.

Aufgrund von veränderten Rechtsgrundlagen auf der Ebene des Bundes und des Landes NRW wird der regionalplanerischen Ebene beim Ausbau der Windenergie zukünftig eine zentrale Rolle zukommen. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz – WaLG) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) eingeführt, welches verbindliche Flächenziele für die Bundesländer festlegt und somit bundesrechtliche Ausbauziele für die Windenergie vorgibt. Für NRW wird im WindBG das verbindliche Flächenziel (der sogenannte Flächenbeitragswert) von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 und 1,8 % bis 31.12.2032 vorgegeben. Sollte das Flächenziel zu den entsprechenden Fristen nicht erreicht werden, entfällt die planerische Steuerungsmöglichkeit sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene. Das Land NRW wird von der Möglichkeit im WindBG Gebrauch machen, diese Flächenziele durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (sog. Windenergiebereiche) in den Regionalplänen sicherzustellen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien dient der Festlegung von Windenergiebereichen im Planungsraum.

Die nachfolgenden Leitlinien dienen als materielle und formelle Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien. Sie setzen zu zentralen Themen Schwerpunkte, die als Leitvorstellungen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien dienen sollen.

Die auf Grundlage des bisherigen dialogischen Prozesses und der rechtlichen Vorgaben aus dem WindBG, dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Entwurf zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW und den entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen entwickelten Leitlinien sollen eine gute Balance aus angemessener und wertschätzender Berücksichtigung bestehender und geeigneter kommunaler Flächen für die Windenergie und der Bereitstellung zusätzlicher Flächen auf der Ebene der Regionalplanung schaffen.

# Leitlinien für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien

## L1

**Bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien sollen möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen.**

### Erläuterung

Entsprechend seiner Planungs- und Maßstabsebene sollen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien möglichst große, konfliktarme, zusammenhängende Flächen für die Windenergie als Vorranggebiete festgelegt werden. Die damit verbundene räumliche Bündelung von Windenergieanlagen wird aus raumstrukturellen und aus wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll erachtet.

Konflikten mit konkurrierenden Nutzungen und Beeinträchtigungen anderer Raumfunktionen kann damit planerisch entgegengewirkt bzw. diese minimiert werden.

Ziel ist es, eine gute Balance aus regionalplanerischer Flächensicherung für die Windenergie und der Eröffnung von zusätzlichen Planungs- und Entwicklungsoptionen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu erreichen. Neben der regionalplanerischen Sicherung – mit Blick auf den im Entwurf der zweiten Änderung des LEP NRW geplanten Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha für OWL – verbleibt für die Kommunen ein Planungsspielraum für die Planung und Entwicklung gut geeigneter und lokal akzeptierter Flächen für die Windenergie (Positivplanung).

Die räumliche Bündelung von Anlagen hat mit Blick auf eine anzustrebende wirtschaftliche Netzanbindung Vorteile gegenüber einer kleinteiligen und dispersen Verteilung der Flächen für die Windenergie im Planungsraum. Die mit der Netzanbindung einhergehende Rauminanspruchnahme und die daraus resultierenden Raumnutzungskonflikte können durch ein solches Vorgehen reduziert und minimiert werden. So können perspektivisch gemeinsame Netzanschlusspunkte sowie Trassen genutzt werden. Große zusammenhängende Flächen eröffnen zudem die Chance, dass diese Standorte um Anlagen der Energieumwandlung, wie z.B. Elektrolyseure, ergänzt werden können.

## L2

**Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien sollen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden.**

### Erläuterung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien wird eine Balance aus neuen und bereits vorhandenen Flächen für die Windenergie angestrebt. Dieses zielt auf eine Anerkennung und Wertschätzung der bereits geleisteten Planungen und auf eine breite Akzeptanz für zusätzliche Flächen ab. Beide Elemente sind wichtige Voraussetzungen für eine ausgewogene Planung.

Bei der Identifizierung neuer und der Berücksichtigung bereits vorhandener kommunaler Flächen für die Windenergie können gemäß den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW unterschiedliche Kriterien zur Anwendung kommen.

## L3

**Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien werden bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen auf der Grundlage eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum berücksichtigt. In den weiteren Prüf- und Verfahrensschritten werden nur geeignete Flächen im Sinne des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW berücksichtigt.**

### Erläuterung

OWL hat in den letzten Jahren bereits einen substanziellen Beitrag zur angestrebten Energiewende – insbesondere im Bereich der Windenergie – geleistet. Die bereits bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen sollen daher angemessen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien Berücksichtigung finden. Sie sind Ergebnis der kommunalen Planungshoheit und zeichnen sich in der Regel durch ein hohes Maß an Akzeptanz aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip in einem besonderen Maße Rechnung getragen.

Die Berücksichtigung bestehender Standorte und kommunaler Planungen gründet sich auf ein widerspruchsfreies und plausibles Kriterienset, welches einheitlich im gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dieses kann nach den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW von dem Kriterienset für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abweichen. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Dieser Prüfschritt erfolgt unter Beachtung der Regelungsinhalte des Grundsatzes 10.2-9 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW.

Dazu wird zunächst eine geeignete Flächenkulisse definiert. Die Flächen müssen

gemäß den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Demzufolge werden alle wirksamen kommunalen Windenergieplanungen betrachtet. Die in die Betrachtung einbezogene Flächenkulisse setzt sich aus

- wirksamen Konzentrationszonenplanungen,
- wirksamen Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, welche jedoch als Positivplanungen weiterhin Bestand haben sowie
- wirksamen Positivplanungen

zusammen.

Weitere Kriterien zur Bewertung der Geeignetheit leiten sich u.a. aus dem Grundsatz 10.2-9 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW und ergänzenden Rechtsgrundlagen ab. Die Flächen müssen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. Gemäß Leitlinie 1 sollen möglichst große zusammenhängende Flächen für die Windenergie identifiziert werden. Die Flächen der kommunalen Windenergieplanungen müssen daher in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen, um im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien Berücksichtigung zu finden. Bei der Festlegung der Mindestflächengröße von 10 ha erfolgt zudem eine Orientierung an der in § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) festgelegten regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Demnach sind zeichnerische Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen.

Kommunale Windenergieplanungen, welche eine Höhenbeschränkung von weniger als 100 Meter festlegen, sind nicht für eine Berücksichtigung bei der Festlegung von Windenergiebereichen geeignet. Es wird davon ausgegangen, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 Meter belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auch in Hinblick auf technologische Entwicklungen auf diesen Flächen perspektivisch nicht möglich ist.

Bislang nicht genutzte kommunale Flächenplanungen, welche einen Abstand von unter 400 Meter zu Wohngebäuden aufweisen, werden entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW als ungeeignet bewertet. Bei diesen Flächen ist davon auszugehen, dass eine dauerhafte wirtschaftliche Nutzbarkeit durch die Windenergie nicht möglich ist. Zudem wird davon ausgegangen, dass bei Unterschreitung dieses Abstandswertes der notwendige immissionsschutzrechtliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann bzw. deutliche Abschaltzeiten erforderlich werden, die einem wirtschaftlichen und nachhaltigen Betrieb moderner Anlagen entgegenstehen.

Neben den kommunalen Windenergieplanungen sollen auch bestehende Windenergiestandorte bei der Flächenausweisung im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien Berücksichtigung finden. Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand folgender Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW geprüft:

- Berücksichtigung finden bestehende und bereits genehmigte Windenergieanlagen.
- Dabei sollen bevorzugt Standorte in den Blick genommen werden, welche eine räumliche Nähe zu anderen Anlagen aufweisen und so der angestrebten Bündelung im Sinne der Leitlinie 1 Rechnung tragen. Die bestehenden Windenergiestandorte müssen der Definition einer Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen. Hiernach spricht man von einer Windfarm bei drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang wird dann angenommen, wenn die Anlagen einen Abstand von höchstens der zweifachen Gesamthöhe der Anlage untereinander aufweisen.
- Die bestehenden Windenergiestandorte müssen eine Gesamthöhe von mindestens 100 Meter aufweisen. In der Regel werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 Metern gemäß des Windenergie-Erlasses NRW als nicht raumbedeutsam angesehen und unterliegen demzufolge auch nicht dem Steuerungsanspruch der Regionalplanung. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen auf diesen Flächen perspektivisch nur schwerlich möglich ist.
- Berücksichtigung finden bestehende Windenergiestandorte, welche ab dem Jahr 2000 errichtet wurden. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass die Anlagen entsprechend des Grundsatzes 10.2-9 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW noch eine ausreichende Zeit lang für die Erzeugung von Strom zur Verfügung stehen. Dabei wird von einer Laufzeit von Windenergieanlagen zwischen 20 und 30 Jahren ausgegangen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Windenergiestandorte hinsichtlich der Geeignetheit im Rahmen des angestrebten Monitorings (vgl. Grundsatz 10.2-10 LEP NRW zweite Änderung) regelmäßig überprüft werden.

# L4

**Die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung erfolgt anhand eines einheitlichen Kriteriensets, das für den gesamten Planungsraum Anwendung findet.**

## Erläuterung

Bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ist ein widerspruchsfreies und plausibles Kriterienset notwendig, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Das bislang entwickelte Kriterienset besteht aus Ausschlusskriterien. Innerhalb von Flächen, die mit Ausschlusskriterien belegt sind, ist davon auszugehen, dass rechtliche und fachliche Belange auf der Ebene der Regionalplanung einer Nutzung durch Windenergieanlagen entgegenstehen.

Die untenstehende zusammenfassende Übersicht dokumentiert den aktuellen Stand der fachlichen Diskussion über das anzuwendende Kriterienset für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung. Auf die zentralen Kriterien wird im Folgenden vertiefend eingegangen:

→ **Zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäuden sowie Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 Meter bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten.**

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die konkretisierende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Dabei weisen Kur- und Klinikgebäude den höchsten Schutzstatus auf.

Um den notwendigen Schutzansprüchen für Wohngebäude bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien angemessen Rechnung zu tragen, ist es zunächst notwendig, eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. Dabei wird der Geodatenatz „AX\_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) zugrunde gelegt, welcher zum einen Flächen ab einer Größe von 10 ha und zum anderen mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen als Ortslagen definiert. Wohngebäuden innerhalb der aus dem Geodatenatz „AX\_Ortslage“ als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhänge wird gemäß den Immissionsrichtwerten der TA Lärm ein höherer Schutzanspruch zugewiesen und demzufolge ein Vorsorgeabstand von 1.000 Meter angesetzt. Dieser Vorsorgeabstand soll zudem den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung in den Ortschaften des Planungsraums Rechnung tragen.

Des Weiteren wird auch zum ASB ein Vorsorgeabstand von 1.000 Meter eingehalten. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so sichergestellt werden, dass auch für zukünftige

Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann.

Der gewählte Vorsorgeabstand soll dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

→ **Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 Meter eingehalten.**

§ 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien zugrundgelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 Meter eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 Meter ausgeschlossen werden kann.

→ **Regionalplanerische Waldbereiche werden bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien nicht in Anspruch genommen.**

Gemäß Ziel 10.2-6 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Der Wald in OWL erfüllt zahlreiche wirtschaftliche, soziale und ökologische Funktionen. Die Gesamtwaldfläche in der Region beträgt nach der Landeswaldinventur 2015 ca. 151.000 ha. Das entspricht einem Flächenanteil von 24 %. Der Landesdurchschnitt beträgt 27 %, der bundesweite Anteil beläuft sich auf rund 32 %. Regional betrachtet schwankt der Waldanteil der Gemeinden im Planungsraum stark. Bünde mit 4,3 % sowie Delbrück und Rietberg mit jeweils 4,6 % weisen beispielsweise extrem waldarme Werte auf, wohingegen die Gemeinde Altenbeken mit rund 55 % Waldanteil den höchsten Bewaldungswert in OWL aufweist. Unter Berücksichtigung des im Vergleich zum Land unterdurchschnittlichen Waldanteils im Planungsraum kommt der Erhaltung und Entwicklung des Waldes ein besonderer Stellenwert zu. Dies gilt auch für die Kommunen oder Teilräume, die einen höheren Waldanteil aufweisen. Gerade die großflächigen Waldgebiete z.B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung, nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegenden Großstädte bzw. Ballungsräu-

me. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion zeigt sich auch darin, dass große Teile des Waldes in den Fachbeiträgen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) oder des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zum Regionalplan OWL den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert werden.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Waldes als wertvoller ökologischer Raum mit Erholungswirkung für den Planungsraum und der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die regionalplanerischen Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Anspruch genommen.

Berücksichtigt wird zudem, dass die Kommunen, die bereits über erhebliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie verfügen bzw. schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet haben, weitere Flächenpotentiale regionalplanerisch zugewiesen bekommen. Die angestrebte planerische Zurückhaltung bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergie im Wald stärkt die kommunale Planungshoheit und ermöglicht die planerische Sicherung und Entwicklung eigener lokal akzeptierter Standorte.

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende kommunale Positivplanung eine Windenergienutzung im Nadelwald dennoch ermöglicht werden kann. Dies wird in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-6 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW ausdrücklich angeführt. Dabei sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

→ **Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) werden bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien nicht in Anspruch genommen.**

Gemäß Ziel 10.2-8 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in BSN festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

Die BSN bestehen aus den zentralen Kern- und Verbindungsbereichen des Biotopverbundes und umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen für Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk notwendigen Flächen unter Berücksichtigung

sichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan nicht in Anspruch genommen.

- **Zu Vogelschutzgebieten (VSG), Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) wird ein Vorsorgeabstand von 300 Meter eingehalten.**

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietsystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen gemeinsam mit den im Regionalplan OWL festgelegten BSLV für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, wird bei der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 Meter angesetzt. Dieser Abstand kann sich im Einzelfall auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und Artenschutz/Natura-2000-Prüfung verändern. Dabei kann zum einen eine größere Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Arten eine Vergrößerung des Vorsorgeabstandes notwendig machen. Zum anderen kann die vertiefende Prüfung der einzelnen Gebiete im Rahmen der Umweltprüfung und Artenschutz/Natura-2000-Prüfung auch zu dem Ergebnis kommen, dass ein geringerer Vorsorgeabstand fachlich begründbar ist.

- **Die Mindestflächengröße für neue Flächen für die Windenergie wird zunächst auf 30 ha festgelegt.**

Um der in der Leitlinie 1 dargelegten Bündelung von Windenergie auch bei der Identifizierung neuer Flächen ausreichend Rechnung zu tragen, wird eine Mindestflächengröße von zunächst 30 ha festgelegt. Auf die Erläuterungen zur Leitlinie 1 wird verwiesen. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass bei der Erschließung neuer Flächen für die Windenergie in der Regel ein neuer bzw. verstärkter Netzausbau im Vergleich zur Nutzung bereits vorhandener Windenergiestandorte bzw. bestehender Planungen erfolgen muss. Die Mindestflächengröße bei der Identifizierung neuer Flächen kann auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung einer Anpassung unterzogen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlusskriterien bei einer kommunalen Positivplanung im Rahmen der Bauleitplanung keine Bindungswirkung entfalten. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung aber zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

# L5

**Die Umfassung von Ortschaften durch Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien soll soweit wie möglich vermieden bzw. minimiert werden. Die Prüfung und Beurteilung der umfassenden Wirkung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Methodik für den gesamten Planungsraum.**

## Erläuterung

Das in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip sieht vor, dass bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume Berücksichtigung finden sollen. Demzufolge sind bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien die Belange der einzelnen Kommune und ihrer Ortsteile zu berücksichtigen. Dies sieht auch der Grundsatz 10.2-11 des Entwurfes der zweiten Änderung des LEP NRW vor, wonach die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden sollen. In den Erläuterungen des Grundsatzes wird ausgeführt, dass eine Überlastung vermieden werden soll. Eine solche Überlastung kann sich insbesondere dadurch ausdrücken, dass rund um einzelne Ortslagen zahlreiche Windenergieanlagen stehen bzw. geplant sind, welche einen freien Blick in die Landschaft verhindern. Entsprechend des Vorsorgeprinzips zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen und zur Verbesserung der Akzeptanz soll eine Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen vermieden bzw. reduziert werden.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgt auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wird. Grundlage dafür bildet das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dieses geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortslage festgelegt.

In die Betrachtung fließen dabei sowohl genehmigte als auch bereits gebaute Windenergieanlagen ein. Des Weiteren werden die geeigneten kommunalen Flächen (nach Prüfschritt 1) und die nach dem Kriteriensatz der Leitlinien identifizierten neuen Flächen für die Windenergie (nach Prüfschritt 2) berücksichtigt.

Um die Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich zu verhindern, werden zunächst die neu identifizierten Flächen für die Windenergie reduziert. Reicht dies nicht aus, erfolgt eine weitere Reduzierung durch eine Rücknahme bisher nicht genutzter kommunaler Windenergieplanungen. Kommunale Windenergieplanungen welche bereits genutzt sind, werden nicht reduziert, sondern entsprechend der Leitlinie 3 berücksichtigt. Dies kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen.

## L6

**Das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien soll in einem transparenten, dialogorientierten Planungsprozess und in enger Abstimmung mit der kommunalen Familie und weiteren Akteuren in der Region erfolgen.**

### Erläuterung

Ein intensiver und transparenter Dialogprozess mit den unterschiedlichen Akteuren im Planungsraum soll dazu beitragen ein hohes Maß an Akzeptanz für die angestrebte Umsetzung des Flächenziels aus dem LEP NRW im Rahmen der Regionalplanung zu erreichen. Dieses hohe Maß an Akzeptanz und Rückhalt in der Region ist eine wesentliche Grundlage dafür, dass die ambitionierten Ziele der Energiewende in dem angestrebten Zeitraum erreicht werden können.

## L7

**Im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien werden auch die textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL hinsichtlich notwendiger Anpassungen überprüft.**

### Erläuterung

Zum Zeitpunkt der Feststellung des Regionalplans OWL konnte noch nicht abschließend zu sämtlichen Fragestellungen in Bezug auf die Erneuerbaren Energien eine regionalplanerische Auseinandersetzung erfolgen. Dies hängt auch mit dem Verfahren zur Änderung des LEP NRW zusammen, welches im Mai 2024 abgeschlossen werden soll. Der Regionalplan OWL enthält daher textliche Festlegungen, welche einen regionalplanerischen Rahmen für den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien bilden. Diese Regelungsinhalte müssen mit Blick auf die sich nunmehr konkretisierenden Änderungen des LEP NRW und der sich daraus ergebenden Steuerungsnotwendigkeiten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Dies bezieht sich insbesondere auf freiräumliche Festlegungen wie beispielsweise Regelungen zur Inanspruchnahme von Waldbereichen, zu BSN und zu BSLV durch Erneuerbare Energien.

## Zusammenfassende Übersicht

	Kriterium/Ausschlussfläche	Plankonzept i.S.d. Ziels 10.2-13 Abstandbereich/ Ausschluss im Umkreis
Siedlung	Wohngebäude im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäude inkl. Abstand	1.000 m
	Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs inkl. Abstand	500 m
	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) inkl. Abstand	1.000 m
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Kein Abstand
	Industrie- und Gewerbeflächen	Kein Abstand
	staatlich anerkannte Kurgelände inkl. Abstand	500 m
	Kur- und Klinikflächen	Kein Abstand
	Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze inkl. Abstand	500 m
Verkehr & Transportleitungen	Bundesautobahnen inkl. Abstand	115 m
	Bundesstraßen inkl. Abstand	95 m
	Landes- und Kreisstraßen inkl. Abstand	95 m
	Bahnstrecken inkl. Abstand	95 m
	elektrifizierte Bahnstrecken inkl. Abstand	175 m

	Kriterium/Ausschlussfläche	Plankonzept i.S.d. Ziels 10.2-13 Abstandbereich/ Ausschluss im Umkreis
Verkehr & Transportleitungen	Bundeswasserstraßen	50 m
	Flughäfen und Flugplätze	Kein Abstand
	Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände	Kein Abstand
	Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen	2.000 m
	Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung	3.000 m
	Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV- 380 kV) inkl. Abstand	175 m
Militärische Belange	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inkl. Abstand	75 m
	Bauschutzbereiche militärischer Flugplätze	Kein Abstand
	Schutzbereiche um Radaranlagen der Landesverteidigung	5.000 m
	Hubschraubertiefflugstrecken inkl. Abstand	75 m
Freiraum & Umwelt	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. Abstand	75 m
	Naturschutzgebiete (NSG) inkl. Abstand	75 m
	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) inkl. Abstand	300 m
	Vogelschutzgebiete (VSG) inkl. Abstand	300 m

	Kriterium/Ausschlussfläche	Plankonzept i.S.d. Ziels 10.2-13 Abstandbereich/ Ausschluss im Umkreis
Freiraum & Umwelt	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) inkl. Abstand	300 m
	Gesetzlich geschützte Biotope	Kein Abstand
	Regionalplanerische Waldbereiche	Kein Abstand
	Naturwaldzellen, Versuchsflächen, Saatgutbestände, Bestattungswald,	Kein Abstand
	Wildnisentwicklungsgebiete inkl. Abstand	75 m
	stehende Gewässer + Hafenbecken inkl. Abstand	stehende Gewässer mit mehr als 2 ha: 50 m Abstand
	fließende Gewässer inkl. Abstand	Fließgewässer 1.Ordnung: 50 m Abstand
	Wasserschutzzonen (WSZ) und Heilquellenschutzge- biete (HQSG) der Schutzzonen I und II	Kein Abstand
	(Regionalplanerische) Überschwemmungsbereiche	Kein Abstand
	Zweckgebundene Freiraumbereiche „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“	Kein Abstand
Abgrabung	Abgrabungsbereiche (BSAB)	Kein Abstand
Sonstiges	Windverhältnisse: Spezifische Energieleistungsdichte < 250 W/m <sup>2</sup> in 150 m Höhe	Kein Abstand
	Hangneigung > 35 %	Kein Abstand
	Mindestflächengröße	Zunächst 30 ha